

# Satzung

## Präambel

Die **EWG - Ennepetaler Wähler-Gemeinschaft** ist eine unabhängige Bürgervereinigung für das Gebiet der Stadt Ennepetal. Sie will das öffentliche Leben parteiungebunden auf der Grundlage der persönlichen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gestalten.

## § 1 Name

Die Gemeinschaft führt den Namen EWG - Ennepetaler Wähler-Gemeinschaft e.V.

## § 2 Sitz

Die Gemeinschaft ist ein eingetragener Verein. Ihr Sitz ist Ennepetal.

## § 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

Die **EWG** bezweckt durch ihre politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene ohne die Absicht einer finanziellen Gewinnerzielung die politische Willensbildung zu fördern. Die **EWG** verfolgt insbesondere die Ziele

- die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und heimatbezogenen Interessen der Bürger Ennepetals zu vertreten,
- an der politischen Willensbildung und Gestaltung des öffentlichen Lebens in Stadt und Kreis mitzuwirken, vor allem durch Beteiligung an Kommunalwahlen,
- an der Willensbildung politischer Gremien (z. B. des Stadtrates) teilzunehmen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der **EWG** kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der **EWG** anerkennt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Beratung und Entscheidung über die Aufnahme hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist möglich zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.
  - Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes, insbesondere, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit,

die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen. Die Beratung und Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 5 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen und Wahlen der **EWG** teilzunehmen, Vorschläge für die Tagesordnung vorzulegen und Kandidaten für Kommunalwahlen sowie für andere politisch tätige Gremien vorzuschlagen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge, Beträge von Mandatsträgern, Spenden und andere Einnahmen dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine Befreiung von der Beitragszahlung im Einzelfall oder für jugendliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe

Organe der **EWG** sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der **EWG** ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

1. Der Vorstand muss die ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist 7 Tage.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
  - Verabschiedung der Satzung
  - Verabschiedung des Grundsatz- und Wahlprogramms
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge
  - Wahlen für jeweils 2 Jahre des Vorsitzenden, Stellvertreters, Geschäftsführers, Schatzmeisters und der Beisitzer
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre

## § 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende gewählte Mitglieder an

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender (Stellvertreter)
- Geschäftsführer
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- bis zu 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein Geschäftsführer. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinschaft.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit und der Kassenprüfer zu gewährleisten, finden die Wahlen jährlich statt. In ungeraden Jahren werden Vorsitzender, Schatzmeister und Beisitzer, in geraden Jahren Stellvertreter und Geschäftsführer gewählt. Entsprechendes gilt bei den Kassenprüfern.

## § 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu überprüfen. Sie berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres über die Kassenführung mit dem Ziel einer Entlastung des Vorstandes.

## § 11 Sitzungsprotokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind Teile des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Organe zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

## § 12 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der **EWG**.

## § 13 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse und kein anderes Abstimmungsverfahren festgelegt sind bzw. kein anderes Abstimmungsverfahren beantragt wird. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder nicht gezählt.

#### **§ 14 Verbleib des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung der **EWG** kommt das Vermögen der Stadt Ennepetal zur Weitergabe an ortsansässige Vereine bzw. Einrichtungen zugute.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 19.12.2005 von der Mitgliederversammlung der **EWG** einstimmig beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.